

Reglement für die Katastrophenorganisation der Stadt Chur

Beschlossen vom Stadtrat am 13. Dezember 2004

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Grundsätze für die Vorbereitung auf Katastrophen und Notlagen sowie deren Bewältigung in der Stadt Chur und legt die Zuständigkeiten fest.

Art. 2 Definition

Eine Katastrophe ist ein in der Regel unerwartetes Ereignis mit einer Gefährdung grösserer Bevölkerungsteile oder mit so vielen Patientinnen/Patienten und/oder Sachschäden, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der Stadt überfordert sind oder Hilfe von aussen notwendig wird.

Art. 3 Organisation

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe liegt beim Stadtrat.

² Der Stadtrat wählt den Stabschef, seinen Stellvertreter und die Ressortchefs der Katastrophenorganisation.

³ Der Stabschef, sein Stellvertreter und die Ressortchefs bilden den Kernstab.

⁴ Die Katastrophenorganisation gliedert sich in die Ressorts Information, Betrieb, Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Übrige Dienste.

Art. 4 Aufgaben Stabschef

¹ Der Stabschef ist für die Einsatzbereitschaft der Katastrophenorganisation verantwortlich. Er wird dabei vom Kernstab unterstützt, insbesondere in Fragen bezüglich Ausbildung, Organisation, Personelles und Einsatzmittel.

² Der Stabschef stellt Anträge an den Stadtrat, insbesondere zur Wahl von Mitgliedern des Kernstabs sowie für besondere Massnahmen in Ernstfällen, ausser die Situation erfordere sofortiges Handeln.

³ Der Stabschef koordiniert den Einsatz der Ressorts.

Art. 5 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung liegt je nach Art des Ereignisses bei der Stadtpolizei oder bei der Stadtfeuerwehr.

Art. 6 Aufgaben Einsatzleitung

Der Einsatzleiter setzt die ihm zugewiesenen materiellen und personellen Mittel selbständig ein.

Art. 7 Aufgebotskompetenz

¹ Der Stabschef entscheidet über das Aufgebot der Katastrophenorganisation.

² Erfordert die Situation sofortiges Handeln, kann die Katastrophenorganisation durch die Einsatzleitung aufgeboden werden.

³ Bei grösseren Ereignissen, die nicht unter Artikel 2 fallen, jedoch erhöhter Koordination bedürfen, kann der Stabschef die Katastrophenorganisation oder Teile davon aufbieten.

Art. 8 Verfügbarkeit des Kernstabs

Um das Aufgebot des Kernstabs jederzeit zu gewährleisten, haben Stabschef und Ressortchefs ihre Erreichbarkeit bzw. Stellvertretung sicherzustellen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.